



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
8.8.7.2	Aufteilung Besteuerungsanspruch	3

8.8.7.2 Aufteilung Besteuerungsanspruch

Basierend auf dem Arbeitsortprinzip sind jene Länder zur Besteuerung berechtigt, in welchen die mit Mitarbeiterbeteiligungsplänen zusammenhängende Arbeitsleistung erbracht wurde. Der Steueranspruch der verschiedenen Arbeitsländer wird pro rata aufgeteilt, sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen vorhanden ist. Massgebende Berechnungsgrundlage ist dabei der jeweilige Anteil der Aufenthaltsdauer des Mitarbeiters während der so genannten Vesting-Periode. Kein Recht zur Erhebung einer Steuer haben jene Länder, in denen der geldwerte Vorteil lediglich realisiert wurde und der Mitarbeiter während der Vesting-Periode gar keiner Anstellung nachgegangen ist.